

Steuergesetz (StG)
(Änderung)

Vernehmlassungsversion vom 24. Juni 2014

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Art. 20¹ Unverändert.

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 31¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3 000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
- b* unverändert,
- c* die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,
- d* aufgehoben,
- e* unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 32¹ Unverändert.

² Dazu gehören insbesondere

- a bis d* unverändert,
- e* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals,

Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

³ Unverändert.

Art. 38 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen

a bis *m* unverändert,

n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder

2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Unverändert.

Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

a unverändert,

b aufgehoben,

c bis *e* unverändert.

Art. 50 „solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist“ wird aufgehoben.

Art. 90 ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a bis *d* unverändert,

e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

² Unverändert.

Art. 124 „Artikel 117 bis 121“ wird ersetzt durch „Artikel 117 bis 121 und 122a“.

Art. 164 ¹ und ² Unverändert.

³ Den Gemeinden ist es gestattet, die Steuerregister gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen. Die Veröffentlichung kann gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ gesperrt werden.

⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von

¹ BSG 152.04

der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft in Kenntnis gesetzt.

⁵ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital. Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft in Kenntnis gesetzt.

Art. 241 ¹ Zu Gunsten des Kantons besteht

- a* unverändert,
- b* ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer; Die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts kann innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden.

^{2 bis 5} Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, ... 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.